

Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhaltung für das Gebiet Philipp-Müller-Straße – Weidendamm – Lübsche Straße (Erhaltungssatzung Philipp-Müller-Straße – Weidendamm – Lübsche Straße)

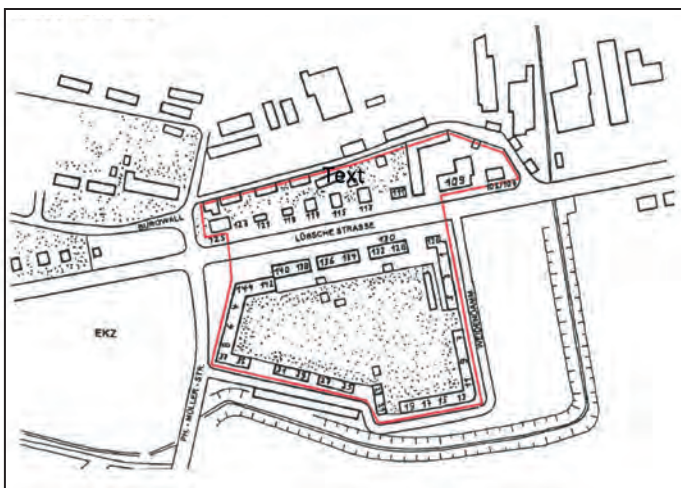
Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), und der §§ 172, 246a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26. Juni 2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet, das von der Philipp-Müller-Straße, der Lübschen Straße, der Straße Am Weidendamm sowie dem hinter der Bebauung an der Nordseite der Lübschen-Straße vom Weidendamm zum Burgwall verlaufenden Weg begrenzt wird und aus folgenden Flurstücken gebildet wird:

2605	2614	2623	2632	3572/1	3576/2
2606	2615	2624	2633	3572/2	3577/1
2607	2616	2625	2642/2 (teilweise)	3573/1	3577/2
2608	2617	2626	2996 (teilweise)	3573/2	3578/1
2609	2618	2627	2997 (teilweise)	3574/1	3578/2
2610	2619	2628	3570/3	3574/2	3579/1
2611	2620	2629	3570/4	3575/1	3579/2
2612	2621	2630	3571/1	3575/2	3580/1
2613	2622	2631	3571/2	3576/1	3580/2

Es ist in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.



§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Hansestadt Wismar erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch das Bauordnungsamt im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar erteilt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 05.04.2003 in Kraft.

Wismar, den 30.06.2025

Dienstsiegel

Thomas Beyer
Bürgermeister